

IV. Stundenfristen

Obwohl in §§ 187 ff. nicht ausdrücklich geregelt, ist die Vereinbarung von kürzeren als nach Tagen zählenden Fristen zulässig. Da die Fristberechnung nach der in § 187 vorausgesetzten Zivilkomputation Fristen von mindestens Tageslänge erfordert, ist bei nach Stunden zählenden Fristen die **Naturalkomputation** (Fristberechnung von Moment zu Moment) anzuwenden. Allerdings kann auch hier die Auslegung ergeben, dass die Zivilkomputation analog anzuwenden ist.² 9

V. Rückwärtsfristen

§ 187 ist unmittelbar anwendbar nur in Fällen, in denen der Fristbeginn durch Gesetz, gerichtliche Verfügung oder Rechtsgeschäft festgelegt ist und das Ende der Frist ermittelt werden soll. Er ist jedoch analog anzuwenden, wenn die Frist nachträglich durch Rückrechnung von einem fristauslösenden Endzeitpunkt ermittelt werden muss³ (z.B. bei der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses). Da die Frist in solchen Fällen rückwärts zu rechnen ist, muss hierbei für den Tag, an dem z.B. eine Kündigung erklärt werden soll, § 193 beachtet werden. 10

§ 188

Fristende

- (1) ¹Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) ¹Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.
- (3) ¹Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

A. Tagesfristen (Abs. 1)

Eine nach Tagen bestimmte Frist endet – soweit nicht § 193 eingreift – mit Ablauf des letzten Tages der Frist, d.h. um 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist.¹ Bei einer Befristung bis zu einem bestimmten Tage gehört dieser Tag noch zu der Frist.² Bei Setzung einer Frist von acht Tagen ist durch Auslegung zu ermitteln, ob hierunter acht volle Tage oder eine Woche zu verstehen ist.³ Im Zweifel ist jedoch hierunter eine Frist von acht vollen Tagen zu verstehen.⁴ Im Wechselrecht ist dies in Art. 36 Abs. 4 WG ausdrücklich geregelt; in § 359 Abs. 2 HGB findet sich eine entsprechende Auslegungsregel für Handelsgeschäfte. Eine durch eine behördliche Verfügung gesetzte Frist von acht Tagen bedeutet acht volle Tage. 1

B. Wochen-, Monats- und Jahresfristen (Abs. 2)

In den Fällen des § 187 Abs. 1 endet eine **Wochenfrist** mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Benennung demjenigen Tag entspricht, in welchen das den Fristlauf auslösende Ereignis oder Zeitpunkt fällt. War dies beispielsweise ein Montag, so endet die Frist auch mit Ablauf des folgenden Montags. In den Fällen des § 187 Abs. 2 wird dagegen der Tag nicht mitgerechnet, so dass zum Beispiel eine an einem Samstag beginnende Frist mit Ablauf des folgenden Freitags endet. 2

Entsprechendes gilt für **Monatsfristen** oder längere Fristen mit der Maßgabe, dass nicht auf die Benennung des Wochentags, sondern auf die kalendermäßige Bezeichnung abzustellen ist. Im Falle des § 187 Abs. 1 endet eine am 28.1. beginnende Monatsfrist somit mit Ablauf des 28.2., in den Fällen des § 187 Abs. 2 mit Ablauf des 27.2. Die konkrete Monatslänge hat damit keine Auswirkungen, so dass eine am 28.2. beginnende Monatsfrist am 28.3. endet und nicht erst am 31.3. 3

2 Palandt/Heinrichs, § 187 Rn 1 sowie Staudinger/Repgen, § 187 Rn 13.

3 Palandt/Heinrichs, § 187 Rn 4; Müller-Eising/Bert, DB 1996, 1398.

1 BAG NJW 1966, 2081 f.

2 RGZ 105, 417 ff.

3 Bamberger/Roth/Henrich, § 188 Rn 1.

4 RG DR 44, 909.

C. Unterschiedliche Monatslängen (Abs. 3)

- 4 Gem. Abs. 3 endet in den Fällen, in denen bei Monatsfristen in dem letzten Monat der für den Fristablauf maßgebliche Tag fehlt, bereits mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Diese Regelung beruht auf der unterschiedlichen Länge der einzelnen Monate. Beginnt z.B. eine Monatsfrist gem. § 187 Abs. 1 am 31.1., so endet sie wegen der kürzeren Dauer des Monats Februar bereits mit Ablauf des 28.2., in Schaltjahren mit Ablauf des 29.2.

D. Besonderheiten des Fristendes

- 5 Grundsätzlich darf der Betroffene eine Frist bis zum letzten Augenblick ausnützen. Erst der Fristablauf löst die an die Frist geknüpfte Rechtsfolge aus. Das Risiko der Fristüberschreitung trägt jedoch derjenige, der Fristen bis zum letzten Augenblick ausnützt. Nur in Ausnahmefällen kann die Berufung auf eine **geringfügige Fristüberschreitung** gegen Treu und Glauben verstoßen.⁵
- 6 Für den Fristablauf ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob der Betroffene hiervon Kenntnis hatte oder ob er schuldlos außerstande war, die Frist einzuhalten. Dies gilt nicht für die regelmäßige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 n.F., da das Gesetz insoweit an die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners anknüpft. Allerdings bestehen dabei gem. § 199 Abs. 2–4 absolute Verjährungsfristen, die unabhängig davon eintreten, ob der Anspruchsberechtigte jemals Kenntnis von den Ansprüchen erlangt hat.
- 7 Ist zur Fristeinhaltung die **Mitwirkung eines Dritten** erforderlich (z.B. Annahme einer Leistung), ist dieser nicht verpflichtet, bis zur letzten Sekunde mitwirkungsbereit zu sein. Für Handelsgeschäfte ist in § 358 HGB ausdrücklich geregelt, dass die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden kann. Bei Nichtkaufleuten führt eine an den Grundsätzen von Treu und Glauben orientierte Auslegung oft zum gleichen Ergebnis.⁶ Bei **Behörden** endet die Mitwirkungspflicht mit Dienstschluss.⁷

E. Zugang von Willenserklärungen unter Abwesenden

- 8 Beim Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen unter Abwesenden kommt es nicht nur darauf an, dass das die Erklärung enthaltende Schriftstück innerhalb der Frist in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, vielmehr ist auch erforderlich, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger innerhalb der Frist zu rechnen ist. Wer also zum 30.4. eine Kündigung aussprechen möchte, deren Frist am 1.5. um 0.00 Uhr beginnt, wird durch den Einwurf in den Briefkasten des Empfängers um 23.59 Uhr keinen fristgerechten Zugang mehr bewirken, da dann normalerweise nicht mehr mit der Kenntnisnahme der Erklärung durch den Empfänger innerhalb der Frist gerechnet werden kann (vgl. dazu § 130 Rn 51 f.).⁸

§ 189

Berechnung einzelner Fristen

(1) ¹Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

(2) ¹Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

- 1 § 189 enthält Auslegungsregelungen für die Fristberechnung bei **Bruchteilen** eines Jahres oder eines Monats. Die Auslegungsregeln sind aus sich selbst heraus verständlich. Die Gleichsetzung eines halben Monats mit 15 Tagen ist ebenso in Art. 36 Abs. 5 WG geregelt. In Art. 36 Abs. 4 WG ist für diesen Bereich die Auslegungsregel enthalten, dass die Ausdrücke „acht Tage“ oder „fünfzehn Tage“ nicht eine oder zwei Wochen bedeuten, sondern volle acht bzw. fünfzehn Tage. Die gleiche Regelung findet sich für eine Frist von acht Tagen in § 359 Abs. 2 HGB. Bei diesen Regelungen handelt es sich um auch für andere Rechtsbereiche verallgemeinerungsfähige Auslegungsregeln.
- 2 Bei der 30-Tages-Frist gemäß § 286 Abs. 3 handelt es sich ebenfalls um eine Frist von vollen 30 Tagen, nicht von vier Wochen oder einem Monat.¹

5 BGH NJW 1974, 360.

6 Bamberger/Roth/Henrich, § 188 Rn 7.

7 BGHZ 23, 307 ff.

8 Staudinger/Repgen, § 188 Rn 4.

1 Palandt/Heinrichs, § 189 Rn 3 und AnwK-SchuldR/Schulte-Nölke, § 286 Rn 61.